

Dachdecker

Unternehmer und Arbeitsschutz

Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) **Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen** des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er **eine Verbesserung von Sicherheit** und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten **für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen** sowie Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) **Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.**

Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

Das heißt im Klartext:

Der Dachdecker muss für seine Beschäftigten einen sicheren Arbeitsplatz gewährleisten.

Diesen muss er regelmäßig überprüfen und stetig verbessern.

Er hat alles sauber zu organisieren.

Arbeitsschutzgesetz

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, daß **eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird**;
- **Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen**;
- bei den Maßnahmen sind der **Stand von Technik**, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

[..]

individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

[..]

Arbeitsschutzgesetz

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Das heißt im Klartext:

Am besten keine Gefahr....

Falls doch eine Gefahr besteht, dann technische Lösungen.....

erst zuletzt.....Sicherheitsgeschirre oder andere PSA

Arbeitsschutzgesetz

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) **Der Arbeitgeber hat** durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung zu ermitteln**, welche **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes **erforderlich sind**.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Arbeitsschutzgesetz

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Das heißt im Klartext:

Seit längerer Zeit (1996) ist die Gefährdungsbeurteilung integraler Bestandteil des europäischen Arbeitsschutzrechtes.

In der Gefährdungsbeurteilung müssen für die Baustelle die gewählten Sicherheitsmaßnahmen dokumentiert sein.

Es gibt inzwischen leicht handhabbare Hilfsmittel!

Es gibt hier keine Schonfrist oder Kulanz mehr.

Auszug aus Kurzhandlungshilfe für Dachdecker

Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Arbeitsschutzorganisation	Handlungs- bedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis [Datum]
Für den Auftrag sind fachlich geeignete Vorgesetzte und weisungsbefugte Aufsichtführende festgelegt.					
Die Beschäftigten werden regelmäßig unterwiesen. Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen.					
Die Betriebsanweisungen für die verwendeten Arbeitsmittel und Gefahrstoffe sind erstellt.					
Die Fristen für die Prüfung der Arbeitsmittel und die befähigten Personen zur Prüfung der Arbeitsmittel sind festgelegt.					
Beschäftigten stehen die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung sowie die erforderlichen Hautschutzmittel zur Verfügung. Die Beschäftigten sind angewiesen, diese zu benutzen.					
Für Arbeiten bei besonderen Witterungseinwirkungen (zum Beispiel Kälte, Sonneneinwirkung, Zugluft, Regen) sind entsprechende Maßnahmen festgelegt. (Kleidung, Sonnenschutz, Möglichkeiten zum Aufbewahren und Trocknen der Kleidung).					
Die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen und Brandschutz-Maßnahmen für die Baustelle sind umgesetzt.					
Weitere Maßnahmen:					
Weitere Maßnahmen:					

Auszug aus Kurzhandlungshilfe für Dachdecker

Maßnahmen gegen Gefährdung durch Absturz	Handlungs- bedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis [Datum]
Öffnungen und Kanten absperren, abdecken, Seitenschutz/umwehren					
Abmessungen/ Güte von Stand-/ Laufflächen überprüfen (z. B. Lattung, lastverteilende Beläge)					
Gerüstaufbau: Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (BGI 663) beachten					
Prüfungen von Gerüsten nach der Montage durch die befähigte Person im Gerüstbau					
Gerüste vorhalten, tägliche Sichtkontrolle für sicheres Benutzen					
Dachfangwände					
Dachschutzwände					
tragende Konstruktion statisch für Auffangnetze vorgesehen bzw. geeignet					
Gebrauchsanleitung des Netzherstellers beachten - Einsatzbereich - Fristen der Alterungsprüfungen					
Vor Leitereinsatz prüfen: sind sichere Arbeitsmittel ohne Absturzgefährdung einsetzbar?					
Nur geeignete unbeschädigte Leitern einsetzen					
Weitere Maßnahmen:					
Weitere Maßnahmen:					

Sie finden die Kurzhandlungshilfe unter:

www.bgbau.de

→ Medien und Praxishilfen

→ Gefährdungsbeurteilung

→ Kurzhandlungshilfen

→ Dachdecker

→ http://www.bgbau-medien.de/site/gb/hhilfe_kurz.htm

Arbeitsschutzgesetz

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** an einem Arbeitsplatz tätig, sind die **Arbeitgeber verpflichtet**, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen **zusammenzuarbeiten**. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere **sich gegenseitig** und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen **Gefahren** für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten **zu unterrichten und Maßnahmen** zur Verhütung dieser Gefahren **abzustimmen**.

(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Arbeitsschutzgesetz

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Das heißt im Klartext:

Mit Nachbargewerken muss man sich absprechen.

Gegenseitige Gefährdungen müssen abgestimmt werden.

Arbeitsschutzgesetz

§ 12 Unterweisung

(1) **Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten** über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit **ausreichend und angemessen zu unterweisen**. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. **Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.**

Arbeitsschutzgesetz

§ 12 Unterweisung

Das heißt im Klartext:

Regelmäßige Unterweisungen zu Gefahren und Schutzmaßnahmen

Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren
(z.B. Formblatt aus der BGR A1)

Betriebssicherheitsverordnung

§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

(1) **Der Arbeitgeber** hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des [§ 4](#) des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit **den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden**, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen **geeignet sind** und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Montage von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit vom Zusammenbau abhängt.

[..]

Betriebssicherheitsverordnung

§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

Das heißt im Klartext:

jedes Arbeitsmittel muss geeignet sein....

....und der Einsatz auf der Baustelle organisiert....

....Auswahl, Bedienung, Prüfung, Unterweisung,
Gefährdungsbeurteilung.....

Gefahrstoffverordnung

§ 7 Grundpflichten

(1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach [§ 6](#) durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.

(2) Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und zusätzlich die nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei hat er die nach [§ 20](#) Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.

BGV A1 – Grundsätze der Prävention

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

BGV A1 – Grundsätze der Prävention

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

Das heißt im Klartext:

Nur geeignete Aufsichtsführende auswählen....

.....man steht für seine Auswahl später gerade.....

.....vor Allem, wenn einem Zweifel hätten kommen müssen..

BGV C22 – UVV Bauarbeiten

§ 12 Absturzsicherungen

(1) Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:

[..]

2. **bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe**, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,

Wandöffnungen,

Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen;

3. **bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe** an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen;

4. **bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe** abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern;

[..]